Wasserkonzessionsvertrag

zwischen

der Landeshauptstadt Stuttgart, Rathaus, Marktplatz 1, 70173 Stuttgart,

im Folgenden „**Stadt**“ genannt,

und

der Netze BW GmbH, Schelmenwasenstraße 15, 70567 Stuttgart,

im Folgenden „**Netze BW**“ genannt,

sowie

der Netze BW Wasser GmbH, Schelmenwasenstraße 15, 70567 Stuttgart,

im Folgenden „**WVU**“ genannt,

alle gemeinsam im Folgenden „**Vertragspartner**“ genannt,

wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

**Präambel**

(1) In Wahrnehmung ihrer Aufgabe der öffentlichen Trinkwasserversorgung (im Folgenden „öffentliche Wasserversorgung“) beauftragt die Stadt das WVU mit der Durchführung dieser Aufgabe. Das WVU führt die öffentliche Wasserversorgung nach den gesetzlichen Vorgaben und den Bestimmungen dieses Vertrages durch.

(2) Zur Durchführung der öffentlichen Wasserversorgung gehört auch die Wahrnehmung der Umweltbelange, insbesondere unter dem Blickwinkel der Nachhaltigkeit und Umweltverträglichkeit.

## (3) Mit dem Ziel einer sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten, umweltverträglichen, zuverlässigen und leistungsfähigen öffentlichen Wasserversorgung werden die Stadt und das WVU vertrauensvoll zusammenarbeiten und dabei auf die Interessen des jeweils anderen Vertragspartners in angemessener Weise Rücksicht nehmen.

Teil I. Wegenutzungsrecht

# Konzessionsgebiet

## Dieser Vertrag gilt für das Gebiet der Landeshauptstadt Stuttgart nach der als **Anlage 1** beigefügten Karte („Konzessionsgebiet“).

# § 2 Betrieb des örtlichen Wasserversorgungsnetzes

## (1) Das WVU übernimmt den Betrieb des Wasserversorgungsnetzes im gesamten Konzessionsgebiet („örtliches Wasserversorgungsnetz“).

## (2) Das örtliche Wasserversorgungsnetz besteht aus der Gesamtheit der im Konzessionsgebiet gelegenen Wasserverteilungsanlagen einschließlich der Anlagen für die Löschwasserversorgung (im Folgenden auch „Wasserversorgungsanlagen“ oder „Anlagen“ genannt), wie z.B. Wassertürme, Leitungen, Netzschieber, Hydranten, Hausanschlüsse, Zähler und sonstige Messeinrichtungen, Informations- und Kommunikationstechnologien zur Anlagensteuerung, Datenleitungen und allem Zubehör, unabhängig davon, ob sich die Anlagen auf oder unter öffentlichen Verkehrswegen befinden oder auf sonstigen Flächen, einschließlich der Grundstücke Dritter oder des WVU. Zu den Wasserversorgungsanlagen gehören auch die Nutzungsrechte für die nicht auf öffentlichen Verkehrswegen befindlichen Wasserversorgungsanlagen sowie bestehende Wegenutzungsrechte.

# § 3 Wegenutzungsrecht

## (1) Die Stadt räumt dem WVU das – für die öffentliche Versorgung von Letztverbrauchern mit Wasser ausschließliche – Recht ein, die im Konzessionsgebiet gelegenen öffentlichen Straßen, Wege, Plätze, Brücken und anderen öffentlichen Verkehrsraum, über den ihr das Verfügungsrecht zusteht, ober- und unterirdisch für den Bau und Betrieb von Wasserversorgungsanlagen zu benutzen. Will ein Dritter Durchgangsleitungen, straßenkreuzende oder ähnliche Leitungen in den öffentlichen Verkehrsraum einlegen, so kann dies die Stadt mit Zustimmung des WVU gestatten, sofern der Dritte sich der Stadt und dem WVU gegenüber verpflichtet, aus seinen Anlagen jegliche Abgaben von Wasser im Vertragsgebiet zu unterlassen.

## (2) Die Stadt übernimmt keine Gewähr dafür, dass der öffentliche Verkehrsraum, in dem Wasserversorgungsanlagen vorhanden sind, seinem Zweck gewidmet bleibt. Gehen Straßen, Wege, Plätze und/oder Brücken kraft Rechtsgeschäfts in das Eigentum eines Dritten über, so ist die Stadt verpflichtet, vor Übergang des Eigentums auf den Dritten zur Sicherung der bestehenden Nutzungsrechte des WVU eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zugunsten des WVU ins Grundbuch eintragen zu lassen. Die Kosten der Eintragung werden der Stadt vom WVU erstattet.

## (3) Die Stadt gestattet dem WVU ferner grundsätzlich auch die Benutzung ihrer anderen Grundstücke, sofern dies mit dem Hauptzweck des jeweiligen Grundstücks vereinbar und zur Erfüllung der Wasserversorgungsaufgaben des WVU erforderlich ist. Die Benutzung bedarf in jedem einzelnen Fall der Zustimmung der Stadt. Das Benutzungsverhältnis wird durch besonderen Vertrag geregelt.

## (4) Für die Überlassung von Grundstücken, die nicht zum öffentlichen Verkehrsraum gehören, und von öffentlichem Verkehrsraum für die Erstellung von baurechtlich genehmigungsbedürften Bauten leistet das WVU grundsätzlich Entgelte, die im einzelnen Fall oder für gleichartige Fälle im Voraus gesondert vereinbart werden.

Teil II. Durchführung der Wasserversorgung

# § 4 Anschluss- und Versorgungspflicht des WVU

## (1) Das WVU verpflichtet sich, jedermann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen im Konzessionsgebiet zu den allgemeinen Bedingungen und allgemeinen Tarifpreisen an das Wasserversorgungsnetz anzuschließen und zu versorgen. Diese Pflicht des WVU besteht nicht, wenn der Neuanschluss eines Kunden rechtlich unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist.

## (2) Der Abschluss von Verträgen mit Sondervertragskunden bleibt unberührt.

## (3) Das WVU wird bei der Gestaltung seiner Wasserpreise die in der **Anlage 4.3** dargelegte Preisobergrenzenformel aus der Einigung mit der Energiekartellbehörde Baden-Württemberg zu den Stuttgarter Wasserpreisen dauerhaft befolgen. Wird zwischen dem WVU und der Energiekartellbehörde Baden-Württemberg oder dem Bundeskartellamt eine andere Preisobergrenzenformel vereinbart, so wird das WVU bei der Gestaltung seiner Wasserpreise die geänderte Preisobergrenzenformel befolgen. Soweit die Trinkwasserversorgung künftig mit Abgaben oder Steuern oder abgabenähnlicher, hoheitlich auferlegter Belastungen belastet oder entlastet wird oder sich die Höhe der Abgaben oder Steuern oder abgabenähnlicher, hoheitlich auferlegter Belastungen ändert, kann sich der Wasserpreis entsprechend ändern. Dies gilt nicht, soweit die Änderung durch eine Preisanpassung in der in Anlage 4.3 aufgeführten Preisanpassungsformel bereits abgebildet wird.

## (4) Sollte das WVU oder sollten seine Zulieferer durch Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht steht, an Bezug, Förderung bzw. Erzeugung oder Fortleitung von Wasser verhindert sein, so ruht die Verpflichtung gemäß Abs. 1, solange und soweit die Störung und deren Folgen fortwähren.

## (5) Das WVU darf die Lieferung von Wasser zur Durchführung betriebsnotwendiger oder anderer Arbeiten im öffentlichen Interesse unterbrechen. Das WVU wird eine solche Absicht, sofern nicht Gefahr im Verzug ist, den Abnehmern ortsüblich bekannt machen und die Unterbrechung zeitlich so einrichten, dass die Abnehmer möglichst wenig beeinträchtigt werden.

Teil III. Herstellung, Veränderung, Wiederherstellung und Unterhaltung von Wasserversorgungsanlagen

# § 5 Regel für die Tragung der Kostenlast

## Das WVU trägt die Kosten der Herstellung, Veränderung, Wiederherstellung und Unterhaltung seiner Wasserversorgungsanlagen, sofern in diesem Vertrag nichts Abweichendes bestimmt ist.

# § 6 Herstellung von Versorgungsanlagen

## (1) Die Wasserversorgungsanlagen – insbesondere die Versorgungsleitungen – sind so zu planen und auszuführen, dass der Hauptzweck, dem der öffentliche Verkehrsraum dient, möglichst wenig beeinträchtigt wird. Ist öffentlicher Verkehrsraum neu hergestellt, so soll er nach Möglichkeit nicht vor Ablauf von fünf Jahren nach der Herstellung wieder für eine Leitungseinlegung beansprucht werden.

## (2) Die Wasserversorgungsanlagen sind nach dem anerkannten Stand der Technik zu errichten und zu unterhalten. Das WVU verpflichtet sich, die geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorgaben, die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die einschlägigen technischen Regelwerke, Normen und Sicherheitsvorschriften, insbesondere die DIN-Bestimmungen und das Regelwerk des DVGW (Deutscher Verein des Wasser- und Wasserfaches e.V.), Unfallverhütungsvorschriften sowie die behördlichen Genehmigungen für die Wasserversorgung und die örtlichen Wasserversorgungsanlagen mit darin enthaltenen Auflagen und Bedingungen, insbesondere im Hinblick auf die Betriebssicherheit und Belange des Umweltschutzes, einzuhalten.

## (3) Die Versorgungsleitungen im öffentlichen Verkehrsraum sind im Einvernehmen mit der Stadt herzustellen.

## (4) Falls die Herstellung von Versorgungsleitungen besondere Aufwendungen der Stadt im öffentlichen Verkehrsraum erforderlich macht, ist das WVU verpflichtet, sich an dem entstehenden Mehraufwand angemessen – in der Regel hälftig – zu beteiligen.

# § 7 Veränderung, Wiederherstellung und Unterhaltung

### (1) Wasserversorgungsanlagen im öffentlichen Verkehrsraum dürfen nur im Einvernehmen mit der Stadt verändert werden, wenn dadurch der öffentliche Verkehrsraum beeinträchtigt wird. Die Stadt kann einer Veränderung widersprechen, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse oder ein anderer wichtiger Grund es erfordert.

### (2) Bauarbeiten zur Wiederherstellung und Unterhaltung von Wasserversorgungsanlagen im öffentlichen Verkehrsraum, die nicht der unaufschiebbaren Behebung einer Störung dienen, sind der Stadt rechtzeitig anzuzeigen, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine ausdrückliche Zustimmung der Stadt erforderlich ist. Die Stadt kann der Ausführung der Arbeiten zu einem bestimmten Zeitpunkt widersprechen, wenn dringende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen.

# § 8 Veränderungen von Wasserversorgungsanlagen auf Verlangen der Stadt

(1) Die Stadt kann jederzeit die Veränderung oder Entfernung einer Wasserversorgungsanlage in öffentlichen Verkehrswegen oder eines Bestandteils verlangen, wenn dies ein berechtigtes öffentliches, straßen- bzw. wegerechtliches oder städtebauliches Interesse der Stadt erfordert. Dem WVU ist für derartige Maßnahmen eine angemessene Frist zu setzen.

(2) Die Stadt wird das WVU rechtzeitig über Veränderungen der öffentlichen Verkehrswege informieren und soweit erforderlich, in die Planung der Baumaßnahmen einbeziehen. Die wirtschaftlichen Interessen des WVU werden bei der Planung angemessen berücksichtigt.

(3) Die Kosten der Veränderung oder Entfernung (Folgekosten) tragen das WVU und die Stadt je zur Hälfte. Abweichend hiervon trägt die Stadt die Folgekosten in den Fällen und in der Höhe, in denen ein Dritter verpflichtet ist oder von der Stadt verpflichtet werden könnte, die Folgekosten zu erstatten oder soweit sich ein Dritter an den Kosten der gemeindlichen Maßnahmen beteiligt.

(4) Die Stadt prüft die Anpassung der von ihr beabsichtigten Maßnahmen an die vorhandenen Versorgungsanlagen, wenn das WVU darlegt, dass eine Anpassung gegenüber der Veränderung der Versorgungsanlagen zweckmäßiger ist und das WVU bereit ist, der Stadt die dadurch entstehenden Mehrkosten zu ersetzen.

(5) Für den Einnahmeausfall, der mit der Veränderung von Wasserversorgungsanlagen nach Abs. 1 zusammenhängt, leistet die Stadt keine Entschädigung an das WVU.

(6) Dingliche Rechte und Ansprüche gegen Dritte bleiben unberührt.

(7) Unberührt bleiben gleichermaßen Folgepflicht- und Folgekostenregelungen, die kraft Gesetzes (z.B. § 150 BauGB, § 1023 BGB) oder aufgrund anderweitiger schuldrechtlicher Vereinbarungen bestehen, wie z.B. im Falle von Baumpflanzungen durch die Stadt, die nicht unmittelbar durch Änderung der öffentlichen Verkehrswege bedingt sind.

(8) Soweit sich die Stadt um Zuschüsse für die Veränderungen der öffentlichen Verkehrswege bemüht, wird sie sich auch um Zuschüsse für die Anpassung der örtlichen Wasserversorgungsanlagen bemühen bzw. sind diese Zuschüsse zur Minderung der Änderungskosten anteilig zu verwenden.

# § 9 Wiederherstellung des öffentlichen Verkehrsraums

## (1) Das WVU ist verpflichtet, den öffentlichen Verkehrsraum nach der Ausführung der von ihm auszuführenden Bauarbeiten wieder in einen dem früheren Zustand gleichwertigen Zustand zu versetzen (Status quo ante).

## (2) Im Einzelnen sind die jeweils gültigen Richtlinien der Stadt für Aufgrabungen im Stadtgebiet maßgeblich

# § 10 Schutz von Leitungen und anderen Einrichtungen der Stadt

## Das WVU hat Entwässerungsanlagen, sonstige Leitungen, Anlagen der Straßenbeleuchtung und andere Einrichtungen der Stadt, die durch Arbeiten an Wasserversorgungsanlagen berührt oder beeinträchtigt werden könnten, nach den Weisungen der Stadt zu sichern und ggf. wiederherzustellen.

## **§ 11 Beeinträchtigung von Wasserversorgungsanlagen im öffentlichen Verkehrsraum**

## (1) Das WVU ist verpflichtet, seine Versorgungsleitungen im Einvernehmen mit der Stadt zu sichern, wenn diese bei Arbeiten der Stadt im öffentlichen Verkehrsraum beeinträchtigt werden können.

## (2) Auf Verlangen der Stadt ist das WVU verpflichtet, den Betrieb von Wasserversorgungsanlagen und insbesondere Wasserleitungen vorübergehend zu unterbrechen, wenn und soweit dies wegen Bauarbeiten im öffentlichen Verkehrsraum oder sonst im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

## (3) Die Stadt ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass bei öffentlichen Arbeiten, die unter ihrer Regie durchgeführt werden, die Anlagen des WVU geschont werden. Sie wird die von ihr mit Arbeiten beauftragten Unternehmen, denen sie Arbeiten an öffentlichen Verkehrswegen gestattet, verpflichten, sich jeweils vor Beginn der Arbeiten bei dem WVU über die Lage der Versorgungseinrichtungen zu unterrichten und ihnen eine Satz 1 entsprechende Verpflichtung auferlegen.

## **§ 12 Rechte und Verpflichtungen der Stadt aus dem Straßenbenutzungsvertrag mit der SSB**

## Das WVU tritt in die Rechte und Pflichten der Stadt aus dem Straßenbenutzungsvertrag zwischen der Stadt und der Stuttgarter Straßenbahnen AG (SSB) vom 05.12.2016 ein, soweit sich diese auf ihre Wasserversorgungsanlagen beziehen.

## **§ 13 Zusammenarbeit zwischen Stadt und WVU**

## (1) Das WVU hat die Bauplanungen hinsichtlich seiner Wasserversorgungsanlagen mit der Stadt abzustimmen und ihr zu diesem Zweck bis zum 01.07. jeden Jahres das Bauprogramm für das folgende Geschäftsjahr vorzulegen.

## (2) Die von der Stadt gebilligten Pläne für ein Bauvorhaben sind vom WVU einzuhalten, es sei denn dies ist rechtlich unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar. Die Stadt hat das Recht, die Bauarbeiten zu überwachen.

## (3) Stadt und WVU werden sich bei Arbeiten, die Versorgungsleitungen oder den Verkehr beeinträchtigen können, rechtzeitig verständigen, sofern nicht besondere Umstände ein sofortiges Handeln erforderlich machen. Das gilt auch, wenn Dritte beabsichtigen, Arbeiten in dem von dem WVU zur Verlegung von Anlagen und Leitungen benutzten öffentlichen Verkehrsraum vorzunehmen.

## (4) Falls Bauarbeiten des einen etwa zur gleichen Zeit wie Bauarbeiten des anderen anfallen, sollen die Arbeiten möglichst gleichzeitig begonnen und im gegenseitigen Einvernehmen ausgeführt werden.

Teil IV. Haftung

# § 14 Haftung

## (1) Das WVU haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die der Stadt bei Bau oder Betrieb von Wasserversorgungsanlagen entstehen. Soweit diese Schäden durch Dritte verursacht werden, sind diese in Anspruch zu nehmen.

## (2) Das WVU hat die Stadt von Schadensersatzansprüchen, die Dritte der Stadt gegenüber im Zusammenhang mit dem bei Bau oder Betrieb von Wasserversorgungsanlagen geltend machen, insoweit freizustellen, als die Stadt im Außenverhältnis haftet. Die Stadt darf nur mit Zustimmung des WVU solche Ansprüche anerkennen oder einen Vergleich über sie schließen. Stimmt das WVU nicht zu, so hat die Stadt einen etwaigen Rechtsstreit im Einvernehmen mit dem WVU zu führen und dabei dessen Interessen zu wahren.

## (3) Werden von der Stadt Wasserversorgungsanlagen des WVU beschädigt, haftet die Stadt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

## 

Teil V. Konzessionsabgaben und sonstige Leistungen

# § 15 Konzessionsabgaben

## (1) Das WVU zahlt an die Stadt für die Einräumung der vertraglichen Rechte eine jährliche Konzessionsabgabe zzgl. der jeweils geltenden USt.

## (2) Die Konzessionsabgabe beträgt

## a) 18 % von Hundert der Entgelte aus Lieferungen an Letztverbraucher, die zu den allgemeinen Bedingungen und Tarifen erfolgen;

## b) 1,5 % von Hundert der Roheinnahmen ausschließlich der Umsatzsteuer aus Lieferungen an Letztverbraucher, die nicht zu den Allgemeinen Bedingungen und Allgemeinen Tarifpreisen abgegeben werden (Sondervertragskunden).

## (3) Frei von allen Abgaben ist der Eigenverbrauch des WVU zu Betriebs- und Verwaltungszwecken.

# § 16 Abschlagszahlungen, Fälligkeit, Sonstiges

## (1) Auf die in § 15 genannten Entgelte werden Abschlagszahlungen in Höhe von jeweils 25% des Vorjahresbetrags am 01.04., 01.07. und 01.10. des laufenden sowie am 01.01. des folgenden Jahres bzw. am jeweils ersten Bankarbeitstag nach diesen Terminen gezahlt.

## (2) Wird durch den Gesetzgeber die Zulässigkeit der Zahlungen nach § 15 eingeschränkt oder wird ihre steuerliche Abzugsfähigkeit nicht mehr voll anerkannt, so ruht insoweit die Verpflichtung zur Zahlung so lange, wie die genannten Beschränkungen bestehen.

## (3) Sollte die Möglichkeit zur Vereinbarung eines Entgeltes für eine fortbestehende Wegenutzung nach Ablauf des Konzessionsvertrages durch Gesetz ausdrücklich geregelt oder im Wege höchstrichterlicher Rechtsprechung entschieden werden, werden die Vertragspartner hierzu eine einvernehmliche Regelung treffen.

# § 17 Kommunalrabatt, Verwaltungskostenbeiträge, Löschwasser

## (1) Das WVU gewährt auf den zu den allgemeinen Preisen abgerechneten Eigenverbrauch der Stadt einen Preisnachlass auf den Rechnungsbetrag in der gesetzlich jeweils höchstzulässigen Höhe, d. h. derzeit in Höhe von 10 % des Rechnungsbetrages. Es gilt § 12 Abs. 2 lit. c) A/KAE bzw. die jeweilige Nachfolgeregelung.

## (2) Das WVU gewährt Verwaltungskostenbeträge für Leistungen, die die Stadt auf Verlangen des WVU zu dessen Vorteil erbringt, soweit diese noch nicht durch die Konzessionsabgabe abgegolten sind. Die Stadt hat die Kosten jeweils im Einzelnen aufzuschlüsseln.

## (3) Das WVU stellt der Stadt für den Brandschutz und die Löschwasserversorgung im Konzessionsgebiet den Grundschutz mit Löschwasser über das Trinkwassernetz gemäß § 44 Abs. 3 Satz 3 Wassergesetz Baden-Württemberg und DVGW Arbeitsblatt W 405 bereit. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Grundschutz unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik für die Trinkwasserversorgung (insbesondere der erforderlichen Leitungsdimensionierung und Gewährleistung der Hygieneanforderungen) zur Verfügung gestellt werden kann. Anlagen und die Gewährleistung von Wassermengen zum besonderen Objektschutz schuldet das WVU nicht. Weitere Einzelheiten, insbesondere zu den von der Stadt dem WVU zu erstattenden Kosten der Löschwasserbereitstellung, werden in einer gesonderten Vereinbarung (**Anlage 17.3**) geregelt.

## (4) Das WVU stellt der Stadt Wasser für öffentliche Zier- und Straßenbrunnen (auch Wasserkünste) durch sein Wasserwerk kostenfrei zur Verfügung. Nicht kostenfrei erfolgt die Zurverfügungstellung des Wassers der Trinkbrunnen.

Teil VI. Endschaftsbestimmungen

# § 18 Übertragung der örtlichen Wasserversorgungsanlagen

## (1) Wird nach Ablauf dieses Vertrages kein neuer Konzessionsvertrag zwischen den Vertragsparteien geschlossen, hat das WVU auf Verlangen der Stadt Eigentum und Besitz an den das örtliche Wasserversorgungsnetz im Konzessionsgebiet bildenden Anlagen gemäß § 2 Abs. 2 dieses Vertrages, soweit sie ausschließlich der Wasserversorgung im Konzessionsgebiet dienen, und die im Zusammenhang hiermit bestehenden Rechte Zug um Zug gegen Zahlung eines Übernahmeentgeltes gemäß § 20 dieses Vertrages auf die Stadt zu übertragen und alle für die Übernahme des Betriebs der örtlichen Wasserversorgungsanlagen notwendigen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben. Von der Übertragung ausgenommen sind die Anlagen, die zur Einspeisung von Wasser dienen sowie Fern- und Durchgangsleitungen mit den dazugehörigen Anlagen. Über den Erwerb oder die Nutzung dieser Anlagen ist zwischen dem WVU und der zukünftigen Konzessionärin eine gesonderte Vereinbarung zu treffen. Soweit Rechte nicht übertragen werden können, hat das WVU der Stadt diese zur Ausübung zu überlassen. Klarstellend wird ausdrücklich festgehalten, dass Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte von dieser vertraglichen Übertragungsverpflichtung nicht umfasst sind. Gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

## (2) Die Stadt kann ihre Rechte und Pflichten aus den Endschaftsbestimmungen dieses Vertrages mit befreiender Wirkung an einen Dritten abtreten bzw. auf einen Dritten übertragen, sofern und sobald der Dritte wirksam neuer Inhaber der Wegenutzungsrechte für das Wasserversorgungsnetz im Konzessionsgebiet geworden ist. Das WVU erteilt hiermit unwiderruflich seine Zustimmung zur Übertragung von Rechten und Pflichten der Stadt auf einen Dritten.

## (3) Die Stadt bzw. der Dritte tritt an Stelle des WVU in die bestehenden Wasserversorgungsverträge mit den Kunden ein. Auf Wunsch der Stadt wird das WVU die bestehenden Wasserversorgungsverträge beenden.

## (4) Etwaige sonstige Rechte des neuen Wasserversorgungsunternehmens bleiben durch den in Abs. 1 vereinbarten Erwerbsanspruch unberührt.

# § 19 Wasserversorgungsanlagen auf Grundstücken

## (1) Zwischen den Vertragspartnern besteht Einigkeit darüber, dass die Errichtung von örtlichen Wasserversorgungsanlagen auf den jeweiligen Grundstücken zur Erfüllung der zeitlich begrenzten Verpflichtung aus diesem Vertrag erfolgt und diese Wasserversorgungsanlagen daher Scheinbestandteile im Sinne des § 95 Abs. 1 BGB darstellen, welche im Rahmen der Übertragung nach § 18 Abs. 1 dieses Vertrages als rechtlich selbständige bewegliche Sachen zu übereignen sind.

## (2) Für Wasserversorgungsanlagen auf Grundstücken des WVU gilt für den Fall des § 18 Abs. 1 ergänzend folgendes: Das WVU wird gegen Zahlung eines angemessenen Entgelts zu Gunsten der Stadt oder eines von der Stadt benannten Dritten, an den die Stadt ihren Übertragungsanspruch gemäß § 18 Abs. 1 dieses Vertrages abgetreten hat, eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die betroffenen Grundstücke bestellen. Inhalt der Dienstbarkeit ist das Recht der Stadt bzw. des von der Stadt benannten Dritten, die in ihrem/seinem Eigentum stehenden Sachen auf den betroffenen Grundstücken zu belassen, zu betreiben, zu unterhalten und gegebenenfalls zu erneuern, sowie das Recht, die betroffenen Grundstücke zu diesem Zwecke zu benutzen. Die Kosten für die Bestellung der Dienstbarkeit trägt die Stadt bzw. der von der Stadt benannte Dritte. Sofern durch die Eintragung dieser Dienstbarkeit eine Wertminderung des Grundstücks eintritt, wird die Stadt bzw. der von der Stadt benannte Dritte eine angemessene Entschädigung leisten.

# § 20 Übernahmeentgelt

## (1) Als Übernahmeentgelt für eine Übertragung gemäß § 18 ist der sog. subjektive Ertragswert vereinbart.

## (2) Einigen sich die Stadt und das WVU nicht über das Übernahmeentgelt, so ist dieses durch einen Wirtschaftsprüfer auf der Grundlage des Abs. 1 zu bestimmen. Ist darüber keine Einigung zu erzielen, wird die Wirtschaftsprüferkammer Baden-Württemberg gebeten, einen Wirtschaftsprüfer zu benennen.

## (3) Bei der Feststellung der Höhe des subjektiven Ertragswertes gemäß Abs. 1 sind vom WVU empfangene Baukostenzuschüsse, Hausanschlusskostenbeiträge sowie vergleichbare Zuschüsse, soweit sie zum Übernahmezeitpunkt nicht aufgelöst sind, zu berücksichtigen.

# § 21 Entflechtung, Kosten

## (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, bei den Verhandlungen zur Netzentflechtung dazu beizutragen, dass Maßnahmen der Entflechtung und Einbindung auf das bei Beachtung der Versorgungssicherheit unter Berücksichtigung der rechtlichen, technischen und betrieblichen Anforderungen geringstmögliche Maß beschränkt und die Kosten möglichst gering gehalten werden können.

## (2) Die Entflechtungskosten (Kosten der Netztrennung und der Wiederherstellung der Versorgungssicherheit bezüglich der beim WVU verbleibenden Wasserversorgungsanlagen) sind vom WVU zu tragen, hinsichtlich der Einbindungskosten (Kosten für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Versorgungssicherheit der örtlichen Wasserversorgungsanlagen und zur Anbindung an das vorgelagerte Netz) wird die Stadt darauf hinwirken, dass diese vom Neukonzessionär getragen werden.

# § 22 Auskunftsanspruch

## (1) Das WVU ist verpflichtet, auf Anforderung der Stadt in den fünf Jahren vor Ablauf der Vertragslaufzeit einmalig mit Stand zum 31. Dezember des Vorjahres mitzuteilen, welche Anlagen vorhanden sind, welche Entflechtungsmöglichkeiten bestehen, sowie alle Auskünfte zu erteilen und die Betriebsunterlagen zur Verfügung zu stellen, die die Stadt im Vorfeld des Abschlusses eines neuen Konzessionsvertrages abfordert, um das Übernahmeentgelt der örtlichen Wasserversorgungsanlagen nach § 20 dieses Vertrages und die weiteren wirtschaftlichen Rahmenbedingungen einer Übernahme der örtlichen Wasserversorgungsanlagen zu beurteilen. Hierzu zählen insbesondere:

## a) ein vollständiges aktuelles Mengengerüst (mit Angabe von Umfang, Art, Alter und Standort der einzelnen installierten Betriebsmittel),

## b) topographische Pläne der örtlichen Wasserversorgungsanlagen mit Druckregel- und Messanlagen und Versorgungsgebietsgrenzen,

## c) Angaben zu Verknüpfungen mit anderen Wasserversorgungsanlagen und zu den Übergabestationen einschließlich der jeweiligen Wassermengen,

## d) Angaben zu Absatzmengen und Erlösen nach Kundengruppen,

## e) die im jeweiligen Zeitraum ihrer Errichtung erstmalig aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten (historische Anschaffungs- und Herstellungskosten) der betriebsnotwendigen Anlagegüter mit den dazu gehörenden Anschaffungszeitpunkten sowie den für die laufenden Abschreibungen zugrunde gelegten Nutzungsdauern und den sich danach zum Zeitpunkt des Vertragsablaufs ergebenden kalkulatorischen Restwerten des Sachanlagevermögens,

## f) Angaben zu den vereinnahmten und nicht aufgelösten Zuschüssen (z. B. Baukostenzuschüsse und Hausanschlusskostenbeiträge), die für die oben genannten Anlagegüter geleistet wurden, aufgegliedert nach deren Zugangsjahr,

g) Angaben zur Höhe der voraussichtlichen Entflechtungs- bzw. Einbindungskosten für die örtlichen Wasserversorgungsanlagen;

h) eine Aufstellung aller stillgelegten Wasserversorgungsanlagen im Konzessionsgebiet.

## Die Stadt darf diese Unterlagen und Informationen erst dann an Bewerber um die Wegenutzung herausgeben, wenn diese sich zuvor im Rahmen einer vertragsstrafenbewehrten Geheimhaltungsverpflichtung zur vertraulichen Behandlung der Daten verpflichtet haben. Das WVU hat die Unterlagen und Informationen innerhalb von sechs Monaten nach Aufforderung durch die Stadt zu übermitteln.

## (2) Die Auskunftsverpflichtung zu den in Abs. 1 genannten Daten gilt auch gegenüber einem von der Stadt benannten Dritten, an den die Stadt ihren Übertragungsanspruch gemäß § 18 Abs. 1 abgetreten hat, zur Vorbereitung oder Durchführung der Übernahme der örtlichen Wasserversorgungsanlagen. Weitergehende Ansprüche des Dritten bleiben unberührt.

## (3) Auch nach der Übertragung der örtlichen Wasserversorgungsanlagen auf die Stadt bzw. auf einen von der Stadt benannten Dritten wird das WVU der Stadt bzw. dem von der Stadt benannten Dritten auf Verlangen Auskunft erteilen über Belange, die im Zusammenhang mit dem Übertragungsgegenstand von Bedeutung sein können.

## (4) Soweit die Stadt oder der von der Stadt benannte Dritte dies wünscht, hat auch eine entsprechende technische Einweisung zur Vorbereitung der Übernahme durch das WVU gegen angemessenes Entgelt zu erfolgen.

## (5) Die Auskunftsverpflichtung nach vorstehenden Absätzen gilt auch im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung. Der Auskunftsanspruch ist fällig, sobald die Stadt dem WVU die Absicht anzeigt, ihr Recht auf vorzeitige Beendigung des Vertrages auszuüben, frühestens jedoch drei Jahre vor dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung wirksam sein soll.

VII. Laufzeit und Rechtsnachfolge

# § 23 Laufzeit

## Dieser Vertrag tritt am 01.01.2023 in Kraft und endet am 31.12.2042 (20 Jahre Laufzeit).

# § 24 Übertragung von Rechten und Pflichten

## (1) Das WVU ist zur Übertragung dieses Vertrages oder einzelner Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag – sowohl im Wege der (partiellen) Gesamtrechtsnachfolge, als auch im Wege der Einzelrechtsnachfolge – nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt berechtigt, sofern in diesem Vertrag nichts Abweichendes vereinbart ist. Bestehende gesetzliche Vorgaben für eine Neuvergabe der Wasserkonzession bleiben in jedem Falle unberührt.

## (2) Erfolgt eine Übertragung von Rechten und Pflichten im Sinne des Abs. 1 gegen den erklärten Willen oder ohne die Zustimmung der Stadt, kann die Stadt binnen sechs Monaten nach Kenntnisnahme von diesem Umstand diesen Vertrag mit einer Frist von mindestens zwölf und höchstens 36 Monaten schriftlich zum Monatsende kündigen.

# § 25 Übertragung des Eigentums an örtlichen Wasserversorgungsanlagen

## (1) Eine Übertragung des Eigentums an sämtlichen örtlichen Wasserversorgungsanlagen – oder wesentlichen Teilen derselben sowohl im Wege der (partiellen) Gesamtrechtsnachfolge, als auch im Wege der Einzelrechtsnachfolge – während der Laufzeit des Konzessionsvertrages ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt zulässig. Die Zustimmung zur Übertragung des Eigentums an den örtlichen Wasserversorgungsanlagen ist zu erteilen, falls das WVU hierzu aufgrund gesetzlicher Vorgaben oder aus rechtlich zwingenden Gründen verpflichtet ist und die Anforderungen des Abs. 2 erfüllt sind.

## (2) Im Falle der Eigentumsübertragung hat das WVU stets sicherzustellen, dass die Verpflichtungen gegenüber der Stadt und die Rechte der Stadt aus diesem Vertrag, insbesondere jene der §§ 18 ff. erfüllt bzw. wahrgenommen werden können. Die entsprechenden Vereinbarungen sind der Stadt vor Erteilung der schriftlichen Zustimmung im Rahmen des rechtlich Zulässigen und unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen (z.B. in geschwärzter Form) nachzuweisen.

## (3) Erfolgt eine Übertragung des Eigentums an den Wasserversorgungsanlagen im Sinne des Abs. 1 gegen den erklärten Willen ohne die Zustimmung der Stadt, kann die Stadt binnen sechs Monaten nach Kenntnisnahme von diesem Umstand diesen Vertrag mit einer Frist von mindestens zwölf und höchstens 36 Monaten schriftlich zum Monatsende kündigen.

# § 26 Außerordentliches Kündigungsrecht

### (1) Jede Partei kann diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann. Die Stadt hat auch bei einer außerordentlichen Kündigung das Recht, diese mit einer Kündigungsfrist zu versehen, um eine neue Konzessionsnehmerin auszuwählen. Bis zur Übernahme durch die neue Konzessionsnehmerin ist das WVU verpflichtet, sich vertragstreu zu verhalten und die Pflichten aus diesem Vertrag zu erfüllen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

#### a) die andere Partei mit der Zahlung von zwei Abschlägen i.S.d. §§ 15, 16 dieses Vertrags in Verzug ist und ihrer Zahlungspflicht nicht innerhalb von zehn Werktagen nach Zugang der Mahnung mit Kündigungsandrohung nachkommt, oder

#### b) wenn die andere Partei die Erfüllung ihrer Vertragspflichten in nicht unwesentlicher Art und Weise aufgrund einer Vermögensverschlechterung aussetzt oder dies ankündigt, oder

#### c) das WVU der Stadt nicht innerhalb von sechs Monaten nach Vertragsschluss nachweist, dass es über ausreichende eigene Wasserdargebote verfügt, um eine sichere Wasserversorgung im Konzessionsgebiet zu gewährleisten oder über entsprechende rechtssichere vertragliche Vereinbarungen mit Dritten eine entsprechende Wasserversorgung sicherstellen kann.

### (2) Die zur Kündigung berechtigte Partei kann bei Vertretenmüssen des Kündigungsgrundes durch die andere Partei Ersatz des dadurch entstandenen Schadens verlangen.

### (3) Macht die Stadt von ihrem Recht auf außerordentliche Kündigung Gebrauch, ist das WVU verpflichtet, den Vertrag bis zur Übernahme durch ein anderes WVU fortzuführen und alle erforderlichen Handlungen vorzunehmen, die für eine rasche Übergabe erforderlich sind, bzw. alle Handlungen zu unterlassen, die einer raschen Netzübernahme entgegenstehen.

Teil VIII. Ausschließlichkeit

# § 27 Ausschließliche Rechte

## (1) Die Stadt verpflichtet sich, im Konzessionsgebiet eine öffentliche Versorgung mit Wasser über feste Leitungswege zu unterlassen und Dritten eine solche nicht zu gestatten.

## (2) Die Stadt verpflichtet sich, die Verlegung und den Betrieb von Leitungen auf oder unter öffentlichen Verkehrswegen für eine bestehende oder beabsichtigte unmittelbare öffentliche Versorgung von Letztverbrauchern im Gebiet der Stadt mit Wasser ausschließlich dem WVU zu gestatten.

# § 28 Kartellrechtliche Anmeldung

## (1) Das WVU nimmt alsbald nach der Vertragsunterzeichnung die nach § 31a des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen erforderliche Anmeldung dieses Vertrages bei der zuständigen Kartellbehörde vor.

## (2) Ebenso nimmt das WVU im Falle einer Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages die erforderliche Anmeldung bei der zuständigen Kartellbehörde vor. Das Gleiche gilt bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages oder einer Aufhebung oder Änderung der Ausschließlichkeitsabreden.

## (3) Die Kosten für die kartellrechtliche Anmeldung trägt das WVU. Das WVU hat die Anmeldung der Stadt unverzüglich nachzuweisen.

Teil IX. Anpassung von Vertragsbestimmungen, Schlussbestimmungen

# § 29 Vertragsstrafen

## (1) Für die nachfolgend aufgeführten Tatbestände vereinbaren die Vertragspartner eine Vertragsstrafe.

## (2) Das WVU verpflichtet sich zur Zahlung einer Vertragsstrafe an die Stadt, wenn die in § 22 Abs. 1 S. 2 aufgeführten Informationen und Unterlagen entgegen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt.

## (3) Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt für die Vertragsverletzung im Falle des Abs. 2 € 5.000, höchstens jedoch € 10.000 innerhalb eines Jahres.

## (4) Die Vertragsstrafe nach den vorstehenden Absätzen gilt nicht, wenn das WVU den Verstoß nach Abs. 2 nachweislich nicht zu vertreten hat.

## (5) Die Geltendmachung von Erfüllungs- und Sekundäransprüchen, insbesondere auch die Geltendmachung eines weiteren Schadens, werden nicht ausgeschlossen.

# § 30 Aufrechnungsverbot

### Eine Aufrechnung gegen Forderungen aus diesem Vertrag und mit Forderungen aus diesem Vertrag ist ausgeschlossen, es sei denn die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden. Ferner darf eine Zahlung nicht unter Berufung auf Minderungs- oder Zurückbehaltungsrechte verweigert werden.

# § 31 Entgeltlichkeit von Leistungen des WVU

## (1) Alle Leistungen des WVU aus diesem Vertrag sind in Übereinstimmung mit der Konzessionsabgabenverordnung (oder deren Nachfolgeregelungen) zu erbringen. Soweit konzessionsabgabenrechtlich bei Leistungen des WVU eine Vergütung durch die Stadt erforderlich ist, verpflichtet sich die Stadt, hierfür eine marktübliche Vergütung zu zahlen. WVU und Stadt werden über die Vereinbarung einer solchen marktüblichen Vergütung für die Leistungserbringung verhandeln. Wird eine solche Leistungspflicht gegenüber einem Kommunalunternehmen der Stadt, einem von der Stadt beherrschten Zweckverband oder einem von der Stadt i.S.v. §§ 15 ff. Aktiengesetz (AktG) beherrschten Unternehmen begründet, haftet die Stadt gegenüber dem WVU für die Erstattung einer marktüblichen Vergütung.

## (2) Sollte aufgrund gesetzlicher Normierung oder höchstrichterlicher Rechtsprechung die Erbringung von Leistungen des WVU aus diesem Vertrag auch unentgeltlich zulässig sein, verpflichtet sich das WVU zur unentgeltlichen Leistungserbringung, es sei denn, dies ist dem WVU wirtschaftlich nicht zumutbar.

# § 32 Teilnichtigkeit, Anpassung des Vertrages

## (1) Sollte in diesem Vertrag eine Bestimmung aus materiellen oder formellen Gründen unwirksam sein oder werden, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird. Dies gilt insbesondere dann, wenn in diesem Vertrag vereinbarte Ausschließlichkeitsrechte ganz oder teilweise wegfallen. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung in gültiger Weise zu ersetzen.

## (2) Sollte in diesem Vertrag ein regelungsbedürftiger Punkt nicht benannt oder nicht ausreichend geregelt worden sein, so verpflichten sich die Vertragspartner, die so entstandene Lücke im Sinne und Geiste dieses Vertrages durch eine ergänzende Regelung zu schließen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahekommt.

## (3) Bei Änderungen der wasserwirtschaftlichen, der rechtlichen Rahmenbedingungen sowie bei wesentlichen Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse, welche die Erfüllung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages für einen oder beide Vertragspartner unzumutbar oder unmöglich machen, ist jeder Vertragspartner berechtigt, eine Änderung dieser Vertragsbestimmungen zu verlangen, um sie den neuen Verhältnissen anzupassen.

## (4) Dieser Vertrag ist nach den Grundsätzen verständiger und loyaler Kaufleute auszulegen und zu handhaben.

# § 33 Gerichtsstand, anwendbares Recht

## (1) Ausschließlicher örtlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Stuttgart.

## (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

# § 34 Anlagen, Schriftform

## (1) Die Kosten einer notariellen Beurkundung dieses Vertrages trägt das WVU.

## (2) Mündliche Nebenvereinbarungen sind nicht getroffen. Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages einschließlich dieser Bestimmung bedarf der Schriftform.

## (3) Die in diesem Vertrag aufgeführten Anlagen 4.3 und 17.3 sind Vertragsbestandteil.

## (4) Dieser Vertrag ist in zwei Ausfertigungen erstellt. Die Vertragsparteien erhalten von diesem Vertrag und sämtlichen etwa noch abzuschließenden Nachträgen eine Ausfertigung.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Stuttgart, den |  | Stuttgart, den |
|  |  |  |
| Landeshauptstadt Stuttgart, vertreten durch #  Stuttgart, den  Netze BW,  vertreten durch # |  | Konzessionsnehmerin, vertreten durch # |